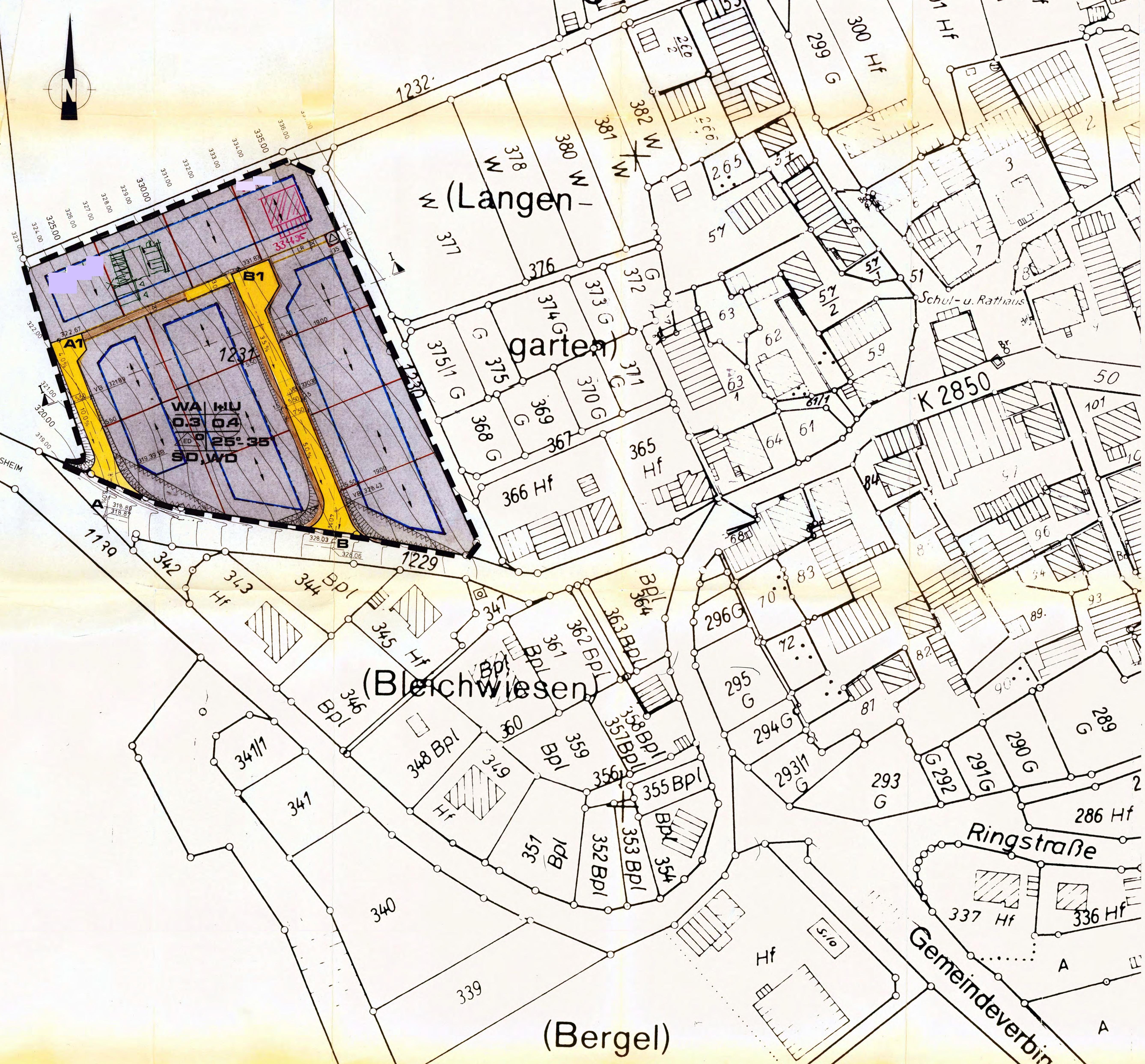


AHORN - HOHENSTADT GEWANN „LANGENGARTEN“ M 1:500

In der Sindolsheimer Steige



PLANZEICHEN

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 6 BauNVO)
 - Hf** 1 Geschoss und Untergeschoss ausgebaut
 - 0.3** Grundflächenzahl (§ 17 (1) und § 19 BauNVO)
 - 0.4** Geschossflächenzahl (§ 17 (1) und § 20 BauNVO)
- BAUWEISE**
- o** Offene Bauweise
 - o** Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- VERFAHREN**
- o** Offene Bauweise
 - o** Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- VERFAHREN**
- o** Offene Bauweise
 - o** Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- VERFAHREN**
- o** Offene Bauweise
 - o** Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BBAUG
 - Für die Bebauung gelten die zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß der Planzeichenverordnung (PlanZVO).
 - Das Baugelände ist als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung gelten entsprechend.
 - Die im Bebauungsplan angegebene bauliche Nutzung ist als Höchstgrenze festzulegen.
- BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** § 9 (1) 2 BBAUG
 - Die Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan durch die zeichnerischen Festsetzungen fixiert.
 - Es sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Untergeschoss zugelassen.
 - Bei allen Gebäuden hat die Gebäudelängsachse stets parallel zu den eingetragenen Haupt- Gebäuderichtungen zu verlaufen.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** § 9 (1), (2) BBAUG
 - Die Höhenstellung der Gebäude wird in einem Sockel- Höhenplan nach Durchführung des Straßenbaus festgesetzt. In begründeten Fällen sind als Ausnahme Abweichungen bis 0,3 m zulässig. Beim Höhenversatz der Geschosse gilt die festgesetzte RDL-Höhe für die höher liegende Ebene.
 - In städtischen Ansichts- und Schnittzeichnungen des Bauplanes ist die Höhenlage der bestehenden sowie des neuen Geländes darzustellen. Außerdem ist in der Straßensicht der Straßenverlauf Höhenrisso mit den evtl. schon bestehenden Nachbargebäuden (in ihren Umrissen) als Straßenabwicklung darzustellen.
- VON DER BEBAUUNG ERZUHALTENDE FLÄCHEN** § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAUG
 - Die Sichtfelder sind von jeder sich behindernden Bebauung, Einfriedigung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,6 m Höhe zulässig.
- VERKEHRSFLÄCHEN UND DESEN HÖHENLAGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG und § 9 Abs. 2 BBAUG
 - Die Verkehrsflächen sind im Plan darzustellen und in Fahr-, Bahn-, Gehwege und Schrammbord gegliedert.
 - Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist durch die Höhenangaben im Plan festzusetzen. Sie beziehen sich auf die dargestellte Straßenachse.
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, AUFBRÄUNGEN UND STÜTZMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS** § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBAUG
 - Soweit zur Herstellung des Straßenkörpers Flächen für Aufschüttungen, Abräunungen und Stützmauern erforderlich sind, sind diese von den Grundstückseigentümern auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken zu dulden.
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN** § 9 (1) 4 und 11 BBAUG
 - Keine besondere Fläche für die Erstellung von Garagen auf den Grundstücken ausgewiesen ist, sind die Garagen nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude innerhalb der bebaubaren Fläche der Grundstücke zu errichten.
 - Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig. Bei Grenzgaragen ist eine maximale Höhe von 2,40 m zulässig. Sofern eine Garage mit einem Sattel- oder Pultdach versehen wird, und dadurch insgesamt die Höhe von 2,50 m überschritten wird, ist diese nur mit einem Grenzabstand gemäß § 7 Abs. 1 LBO zulässig.
 - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Abfahrt zu den Garagen den Vorschriften für Garagen- und Stellplätze entspricht (GdVO vom 24.2.1965, Ges. Bl. S. 35).
 - Ein Stauraum von 5,50 m ist vor jeder Garage oder anderen, zeitweilig hinderrnenden Anlagen anzuordnen.
- NEBENANLAGEN** § 14 Abs. 1 BauNVO
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude oder der Garage innerhalb der Baustreifen zulässig. Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind zugelassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Kataster und der Örtlichkeit werden als richtig bescheinigt.

Für die Planung:
Tauberbischofsheim, den

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat am nach § 2 (1) BBAUG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan über das Gewann „Langengarten“ im Ortsteil Hohenstadtaufzustellen.

den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat am nach § 2 a (6) des BBAUG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen und diese am bekanntgemacht.

Ahorn, den Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 a (6) BBAUG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Ahorn, den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat am nach § 10 BBAUG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss.

Ahorn, den Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBAUG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Bekanntmachung der Genehmigung am Inkrafttreten am

Tauberbischofsheim, den Landratsamt
Main-Tauber-Kreis

DIPL.-ING. HEINRICH HOHLWEGLER
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

6972 Tauberbischofsheim
6900 Bad Mergentheim

Am Spital 3
Schloßgartenstraße 4
Eisenlohrstraße 43
Sartoriusstraße 2

Tel. (09341) 4031
Tel. (09341) 43337
Tel. (0721) 814454
Tel. (0931) 62820

Projekt: Ahorn - Hohenstadt
Gewann „Langengarten“
Bebauungsplan

Bauherr: Gemeinde Ahorn

Bearbeitet:	Sept. 80	Name:	Hv/Du	Geändert:	
Gezeichnet:	Sept. 80	Name:	Du/Fu	Geändert:	

Für den Auftraggeber:
Ort: Ahorn
Datum

Für den Auftragnehmer:
Ort: Tauberbischofsheim
Datum: 22.9.81

Planinhalt: Lageplan mit Textteil

Format:	151/078	Fertigung:	3
Maßstab:	1:500	Anlage:	4
Projekt-Nr.:	00131	Zeichnung-Nr.:	101